

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

An alle Bienenhalter im Sperrbezirk

**LANDRATSAMT BAUTZEN
LEBENSMITTELÜBER-
WACHUNGS- U. VETERINÄRAMT**

Bearbeiter: Dr. Frithjof Koithan
Dienstort: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-39210
Fax: 03591 5251-39009
E-Mail: lueva@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 39.2-508.641:92-07281
Datum: 13.09.2017

Allgemeinverfügung Sperrbezirke Spreetal und Hoyerswerda

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) in der Fassung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I. S. 2178) in Verbindung mit der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i.d.F. v. 17. April 2014 (BGBl. I. S. 388) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Hier: Festlegung von Sperrbezirken gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Bautzen erlässt folgende **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung**:

- I. Alle Bienenhalter im Sperrgebiet haben den Standort und die Anzahl Ihrer Völker dem LÜVA Bautzen mitzuteilen, soweit sie dieser Mitteilungspflicht noch nicht nachgekommen sind und keine VVVO Nummer besitzen.
- II. Die in Anlage 1 ausgewiesenen Gebiete mussten nach den Ausbrüchen der Amerikanischen Faulbrut im Stadtgebiet Hoyerswerda vom 10.08.2017 und 30.08.2017 auf dem Gebiet der Gemeinde Spreetal nochmals erweitert werden, da am 08.09.2017 im Ortsteil Bröthen der Stadt Hoyerswerda erneut die AFB amtlich festgestellt wurde.
Ein Sperrbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet Hoyerswerda sowie die Ortsteile Zeissig, Kühnicht, Dörghausen, Bröthen- Michalken und die Ortslage Koselbruch des Orteils Schwarzkollm und den Ortsteil Spohla der Stadt Wittichenau.

Außerdem befindet sich ein weiterer Sperrbezirk im komplett unbebauten Gebiet nordöstlich von Hoyerswerda in der Bergbaufolgelandschaft. Die Grenze des kreisförmigen Sperrgebietes wird im Süden und Osten durch den Verlauf der B 97 zwischen Hoyerswerda und Schwarze Pumpe gebildet. Im Nordosten verläuft die

Grenze des Sperrbezirkes durch die Mitte des Spreetaler Sees. Nördlich und westlich endet das Gebiet auf unbewaldeten Flächen in denen Rutschungsgefahr und Betretungsverbot besteht.

- III. Für alle innerhalb dieses Sperrbezirks gelegenen Bienenstände und gehaltenen Bienenvölker wird Folgendes ab sofort angeordnet:
- 1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den jeweiligen Bienenhalter auf Amerikanische Faulbrut (soweit noch nicht geschehen) amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
 - 2) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 4) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Die sofortige Vollziehung der unter Nr. II. bis III. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
- V. Ausnahmen von den unter Ziffer III. genannten Maßnahmen können im Einzelfall schriftlich beim LÜVA Bautzen beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausnahme besteht nicht.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- VII. Begründung:
Bevor die Untersuchung der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA auf Sporen der Amerikanischen Faulbrut von Proben einer Imkerei aus Hoyerswerda am 08.09.2017) einen positiven Befund ergab, wurde bereits am 25.08.2017 dem Tag der Probenahme bei derselben Imkerei klinische Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut entdeckt. Somit ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festzustellen. Dem betroffenen Bienenhalter wurden die nach Bienenseuchenverordnung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut amtlich angeordnet.

Laut §1a, Satz 1 BienSeuchV ist jeder Bienenhalter verpflichtet dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Die sachliche Zuständigkeit nach dem Tierseuchenrecht resultiert aus § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.Juli 2014 (SächsGVBl. Jg.2014, S.386).

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV hat das LÜVA Bautzen als zuständige Behörde Gebiet um den Seuchenstand mit einem Radius von mindestens einem und höchstens drei Kilometer als Sperrbezirk festzulegen.

Die Schutzmaßnahmen nach Punkt III. beruhen auf § 11 Abs. 1 BienSeuchV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Norbert Bialek
stellvertretender Amtstierarzt

Anlage 1 – Karte Sperrbezirk